

Drucksache Nr.: 412/2019

Dezernat I

Federführend: Eigenbetrieb  
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83; ws-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	02.12.2019	Ö	zur Vorberatung

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Bauschuttkleinmengen)**

**Antrag:**

Der Werkausschuss möge beschließen: Der

**Erhebung von Benutzungsgebühren für die Annahme und Entsorgung von unverschmutzten Bauschuttkleinmengen bis 20 l pro Tag**

wird zugestimmt.

**Begründung:**

Laut § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger lediglich für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von haushaltstypischen Kleinabfallmengen aus *privaten* Haushaltungen verpflichtet.

Bis zum 4.10.2018 bediente sich die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Firma Gerst um Ihrer eingangs erwähnten Verpflichtung nachzukommen. D.h. es wurden Anlieferungen von Gartenabfallkleinmengen und Bauschuttkleinmengen (leicht- und starkverschmutzt) von Neustadter Bürgern über den Vertrag Gerst/ESN auf dem AWZ für die Bürger (bis 100 kg/Tag) gebührenfrei und für den ESN „kostenlos“ abgewickelt.

Ab dem 4. Oktober hat die Firma Gerst nach einer außerordentlichen Vertragskündigung die Annahme dieser Kleinanlieferungen verweigert. Der ESN hat ab diesem Tag diese Leistung auf dem Wertstoffhof (Gelände Nachtweide 7a) übernommen.

Die Bauschuttkleinmengen werden auf dem Gelände „Nachtweide 7a“ von den Bürgern angeliefert und in bereitstehende Container verladen. Die Kosten für die Containergestellung, den Transport zu den jeweiligen Anlagen und die Kosten für die Verwertung/Beseitigung der angelieferten Fraktionen wurden aus dem Gebührenhaushalt

des ESN finanziert.

Um den Aufwand gegen zu finanzieren, sollen ab dem 1. Januar 2020 für die Annahme von Grünschnitt, Bauschutt und verunreinigtem Bauschutt grundsätzlich Gebühren bzw. Kostenerstattungen erhoben werden.

Es ist darüber zu entscheiden, ob auch für sog. Kleinmengen (bis 20 Liter unverschmutzter Bauschutt) eine Gebühr erhoben wird.

Variante 1: Gebühr 5,-- Euro Pauschal / bis 20 Liter

Variante 2: Gebührenfrei / bis 20 Liter

Die zu erwartende Gebühr beträgt rund 130.000 Euro, welche zur Deckung der anfallenden Kosten erhoben werden.

In die Abwägung ist die Problematik der sog. Wildablagerung in der Umwelt einzubeziehen. Dieses Thema kann im Voraus nicht abschließend beurteilt werden.

In den umliegenden Städten und Gemeinden werden folgende Beträge erhoben:

	Bauschutt unbelastet		Bauschutt belastet	
	Privat	Gewerblich	Privat	Gewerblich
Kreis SÜW	26 € / cbm	26 € / cbm	153 € / cbm	153 € 7 CBM
Kreis DÜW	0 € / bis 100 Kg	20 € / Tonne	8 € / bis 100 kg	100 € / Tonne
Kreis Rhein-Pfalz	0 € / Kofferraum/Woche	keine Annahme	Keine Annahme	Keine Annahme
Stadt Speyer	2 € / bis 200 kg	2,60 € / kg	Keine Annahme	Keine Annahme
Stadt Landau	34 € / bis 200 kg	155€ / Tonne	30 € / bis 200 kg	134 € / Tonne
Stadt KL / ZAK	0 € / PKW	Individuell	0 € / PKW	Individuell

Die Verwaltung empfiehlt Variante 1 – Erhebung einer pauschalen Gebühr von 5,-- Euro für Kleinanlieferungen bis 20 Liter

Neustadt an der Weinstraße, 15.11.2019

Oberbürgermeister